



**Auktionsbedingungen
Fohlenauktion am 7. Juli 2018 in Hannover**

Es gelten für die jeweiligen Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer, dem Verkäufer (= Aussteller) sowie der Trakehner Gesellschaft mbH (=Veranstalter), Rendsburger Straße 178a, 24537 Neumünster, vertreten durch den Geschäftsführer Lars Gehrman, die nachfolgenden Auktionsbedingungen:

1. Veranstalter. Öffentliche Versteigerung

a) Die Auktion wird von der Trakehner Gesellschaft mbH veranstaltet und durchgeführt. Der Veranstalter lässt die im Auktionskatalog aufgeführten Fohlen im Namen und für Rechnung des jeweils genannten Ausstellers durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer versteigern.

b) Die Auktion findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung i.S.v. §§ 383 Abs. 1 und 474 Abs. 1 BGB im Reiterstadion Hannover, Am Jagdstall 25 in 30179 Hannover statt. Der Versteigerer bietet die Pferde aus und erteilt die Zuschläge.

Die Auktionsveranstaltung ist für jedermann zugänglich.

Die Kaufverträge kommen durch Zuschlag des Versteigerers zwischen dem Bieter als Käufer und dem Aussteller als Verkäufer zustande.

2. Präsentation

a) Die zur Versteigerung kommenden Fohlen werden vor der Auktion im Freilaufen vorgestellt.

b) Während der Versteigerung werden die Fohlen im Freilaufen vorgestellt. Die Reihenfolge der Auktionsfohlen bleibt der Auktionsleitung vorbehalten.

3. Gebote

Das Ausbieten erfolgt in Euro.

Das Anfangsgebot wird wie folgt beziffert:

Fohlen	3.000,-
---------------	----------------

Es werden nur Steigerungsangebote von mindestens 100,00 € angenommen.

Der Versteigerer bestimmt im Übrigen den Steigerungsrhythmus und abweichende Mindestgebote.

Das Zuschlagsgebot (Steig- oder Zuschlagspreis) gilt als Nettopreis.

4. Kaufzettel

Nach dem Zuschlag ist der Käufer verpflichtet, einen Kaufzettel zu unterzeichnen, in dem der Kaufgegenstand, die Katalognummer, der Zuschlagspreis und der Name des Käufers genannt werden.

Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er nach Unterzeichnung zu erkennen, dass er das Pferd nicht abnehmen und bezahlen wird, ist der Veranstalter über den öffentlichen Versteigerer berechtigt, nach seinem Ermessen das Pferd noch einmal ausbie-



ten zu lassen. Der erste Käufer haftet für die Folgen seiner Kaufvertragserfüllungsverweigerung.

5. Gültigkeit des Zuschlags

Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags bestehen, sind diese sofort, spätestens aber vor Beginn der Versteigerung des letzten Pferdes des jeweiligen Auktionstages gegenüber dem vom Veranstalter beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer sowie dem Veranstalter selbst über dessen Geschäftsführer geltend zu machen. Der Versteigerer entscheidet sodann, ob er den angezweifelten Zuschlag aufhebt und das betreffende Pferd erneut ausbietet.

6. Abrechnungspreis

Der Abrechnungspreis setzt sich zusammen aus dem zugeschlagenen Gebot (= Steig- oder Zuschlagspreis) zzgl. der für den jeweiligen Aussteller anzusetzenden Umsatzsteuer lt. Katalog in Höhe von 0 %, 10,7 % oder 19 % (=Zwischensumme 1, Verkaufspreis).

Auf den Zuschlagspreis erhebt der Veranstalter eine Käufergebühr in Höhe von 6 % zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (= Zwischensumme 2).

Zwischensumme 1 und 2 ergeben sodann den Bruttopreis. Zuzüglich wird vom Veranstalter sodann noch für die Versicherung (siehe Punkt 12 der Auktionsbedingungen) ein Betrag in Höhe von 1,19 % (inkl. 19 % Vers.St.) auf den Zuschlagspreis vom Käufer beansprucht.

Vor diesem Hintergrund wird der Abrechnungsbetrag wie folgt berechnet:

Zuschlagspreis (netto)

+ USt (je nach USt- Satz des Verkäufers 0%, 10,7 % oder 19 %)

= **Zwischensumme 1 (=Verkaufspreis)**

+ 6 % Käufergebühr auf den Zuschlagspreis (netto)

+ 19 % Umsatzsteuer auf die Käufergebühr gem. §§ 12, 2 UStG

= **Zwischensumme 2**

Zwischensumme 1 + Zwischensumme 2

= **Bruttopreis**

+ 1,19% Versicherung (inkl. 19% Versicherungssteuer) auf den Zuschlagspreis netto

= **Abrechnungsbetrag**

Die im Abrechnungsbetrag enthaltene Forderung des Ausstellers gegenüber dem Käufer auf den Verkaufspreis ist vom Aussteller an den Veranstalter unwiderruflich zur Einziehung abgetreten. Die Abrechnung des Veranstalters gegenüber dem Aussteller erfolgt gemäß den zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller vereinbarten Beschickungsbedingungen.

Der Abrechnungsbetrag ist mit Zuschlag fällig und vom Käufer in bar bzw. Scheck im Anschluss an die Auktion im Auktionsbüro des Veranstalters oder innerhalb von 7 Tagen nach der Auktion per Banküberweisung auf das Konto des Veranstalters auszugleichen. Die Kosten und Zinsen, die durch die Scheckeinlösung entstehen, trägt der Käufer. Die Forderung gilt bei Scheckzahlung erst als bezahlt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst ist.



Bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages an den Veranstalter behält sich der Aussteller das Eigentum am Fohlen gem. § 449 BGB vor. Das Fohlen verbleibt zudem sechs Monate nach der Geburt in Gewahrsam des Ausstellers.

Der Aussteller tritt an den Veranstalter das Recht auf Klageerhebung zur Geltendmachung des Verkaufspreises und etwaiger Nebenkosten unwiderruflich ab.

7. Beschaffenheitsvereinbarung

Als Beschaffenheiten der Auktionsfohlen sind zwischen Aussteller und Käufer die im Auktionskatalog angegebenen Abstammungen sowie Angaben zum Geschlecht, zur Farbe, zum Geburtsjahr und zu den im Auktionskatalog verzeichneten Eigenleistungen vereinbart.

Sofern im Übrigen darüber hinausgehend im Auktionskatalog bildliche Darstellungen der Fohlen sowie ein Kurzkomentar abgedruckt sind, handelt es sich nicht um Bestandteile der Beschaffenheitsvereinbarung. Es handelt sich nicht um Willens- sondern um Wissenserklärungen im Sinne subjektiver Meinungsäußerungen. Eine Vereinbarung über bestimmte Fähigkeiten der Tiere erfolgt ausdrücklich nicht.

Die Aussteller haben ihre Fohlen vor der Anlieferung durch einen von ihnen beauftragten Tierarzt klinisch untersuchen lassen.

Über die erhobenen klinischen Befunde haben die Aussteller einen Bericht des untersuchenden Tierarztes erstellen lassen. Der Bericht über die klinischen Befunde (klinisches Untersuchungsprotokoll), kann von jedem Interessenten und von dem von ihm beauftragten Tierarzt eingesehen werden. Die objektiven Daten/Befunde des klinischen Untersuchungsprotokolls sind ebenfalls als Beschaffenheit vereinbart.

Soweit darüber hinausgehend im tierärztlichen Bericht Bewertungen, Klassifizierungen und/oder Prognosen enthalten sind, werden diese nicht zum Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung, sondern stellen subjektive Meinungsäußerungen des Attestausstellers dar.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass über den vorstehend genannten und im tierärztlichen Untersuchungsprotokoll verzeichneten Untersuchungsumfang hinausgehende Untersuchungen möglich sind, die jeder Kaufinteressent auf seine Kosten, in Abstimmung mit dem Veranstalter, vor Beginn der Versteigerung durchführen lassen kann. Für alle, ausweislich der vorliegenden und von jedem Interessenten einzusehenden Tierarztprotokolle, nicht untersuchten Beschaffenheiten des Fohlens, gilt ein unwägbarer, ungewisser und damit risikobehafteter körperlicher Zustand als vereinbart.

8. Gebrauchszustand

Sämtliche Auktionsfohlen sind zumindest insoweit benutzt, als sie zur Halfterfähigkeit, zum Verladen und Transportieren ausgebildet, über Hufschmiederfahrungen verfügen, durch Transponder und/oder Schenkelbrand gekennzeichnet sowie tierärztlich untersucht worden sind. Alle weitergehenden Benutzungen z.B. durch züchterische Verwendung wie die Teilnahme an Fohlenschauen bzw. Fohlenmusterungsterminen sind ggf. im Auktionskatalog beschrieben.

9. Gewährleistungsansprüche. Haftung. Verjährung.

a) Der Aussteller haftet für Sachmängel in Berücksichtigung der unter 7. getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Einschränkungen:



aa) Sollten Gewährleistungsansprüche bestehen, steht dem Aussteller das Recht zu, vorrangig Nachbesserung und für den Fall, dass diese unzumutbar oder unmöglich ist, Nachlieferung zu leisten.

bb) Der Anspruch auf Minderung wird ausgeschlossen.

cc) Ansprüche auf Schadensersatz werden begrenzt auf die nachfolgend aufgeführten Ansprüche: Transportkosten vom Aussteller zum Käuferstall innerhalb Deutschlands, übliche Stall- und Futterkosten sowie die Kosten erforderlicher tierärztlicher Untersuchungen und Versorgung.

dd) Sämtliche Mängelansprüche verjähren

- falls der Verkäufer/Aussteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist nach zwei Jahren ab Gefahrübergang,

- in allen anderen Fällen nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

b) Gewährleistungsansprüche des Käufers aus dem Auktionskauf sind an den Veranstalter, die Trakehner Gesellschaft mbH, Rendsburger Straße 178a, 24537 Neumünster, vertreten durch den Geschäftsführer Lars Gehrman, zu richten. Der Aussteller hat hinsichtlich der Gewährleistungsrechte des Käufers eine schuldbeitreitende Schuldübernahme i.S.d. § 415 BGB mit dem Veranstalter vereinbart. Die interne Abwicklung der Gewährleistungsansprüche zwischen Veranstalter und dem Aussteller erfolgt gemäß den zwischen diesen vereinbarten Beschickungsbedingungen. Der Käufer erklärt sich durch die Teilnahme an der Auktion mit der Schuldübernahme durch den Veranstalter ausdrücklich einverstanden.

c) Von allen Haftungsbeschränkungen in Ziffer 9 der Auktionsbedingungen sind ausgenommen:

Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Ausstellers oder des Veranstalters beruhen.

Weiter sind von allen Haftungsbeschränkungen sonstige Schäden ausgenommen, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen dieser beruhen.

10. Abnahme und Gefahrübergang

a) Der Käufer ist verpflichtet, das Fohlen sechs Monate nach der Geburt am Wohnsitz des Ausstellers abzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Aussteller das Risiko und die Kosten für die Unterhaltung inklusive Tierarzt und Schmied. Nach Ablauf dieses Zeitraums gehen Kosten und Risiko/Gefahr auf den Käufer über.

Eine frühere Abnahme ist möglich, wenn sich der Käufer hiermit einverstanden erklärt. In diesem Fall gehen Kosten, Risiko/Gefahr mit Übergabe des Fohlens auf den Käufer über.



Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, ist er verpflichtet, die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Pensions-, Tierarzt-, Schmiedkosten etc. zu tragen. In diesem Fall schließt der Käufer einen Mietvertrag mit dem Kommittenten/Aussteller über den Pensionsplatz zu dessen Bedingungen ab. Der Mietzins ist direkt an den Kommittenten/Aussteller zu leisten.

b) Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des gekauften Fohlens geht sechs Monate nach dessen Geburt auf den Käufer über.

c) Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (spätestens 6 Monate nach der Geburt) wird zudem im Auftrag und auf Kosten des Verkäufers/Ausstellers eine klinische Untersuchung durchgeführt. Hierüber ist ein tierärztliches Attest auszustellen. Über die Abnahmefähigkeit ist ein klinisches Attest auszustellen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der klinischen Untersuchung, ist im Auftrag und auf Kosten des Käufers eine der vier nachbenannten Kliniken mit der Feststellung des Gesundheitsstatus zum Zwecke der Abnahmefähigkeit zu beauftragen. Das Ergebnis dieser Untersuchung erkennen die Vertragsparteien ausdrücklich als verbindlich an. Die als Obergutachter benannten Kliniken lauten wie folgt:

Pferdekllinik Bargteheide, Alte Landstraße 104, 22941 Bargteheide

Prof. Dr. Walter Brehm, Universität Leipzig Veterinärmedizinische Fakultät Chirurgische Tierklinik, An den Tierkliniken 21, 04103 Leipzig

Tierärztliche Klinik für Pferde, Kiebitzpohl 35, 48291 Telgte

Tierärztliche Klinik für Pferde, Dr. Große-Lembeck, Vaterstettener Weg 6, 85599 Parsdorf

11. Versicherung

Alle Fohlen sind zum Zuschlagspreis, max. 25.000,-€, bei der VTV gegen Tod durch Nottötung infolge von Krankheit oder Unfall sowie dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten infolge Krankheit oder Unfall, Diebstahl oder Raub und Tod oder Nottötung infolge Brand, Blitzschlag oder Transportschäden aus dem Transport vom Auktionsstall bis zum ersten Käuferstall bei einer Entschädigungsleistung von 80 % versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Wochen nach dem Zuschlag, mindestens jedoch bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Fohlens. Der Käufer hat die Möglichkeit, die Fortsetzung der Versicherung auf eigene Kosten innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums gegenüber der VTV zu beantragen. Eine erneute tierärztliche Untersuchung und Wartezeiten entfallen dann. Auskünfte erteilt die VTV-Generalvertretung Alexander Kuschel, Telefonnummer: 04324/882390, während der Auktion erreichbar unter 0171/7784147.

12. Einbeziehung der Auktionsbedingungen

Die Auktionsbedingungen sind in jedem Auktionskatalog abgedruckt. Im Übrigen werden die Bedingungen im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt. Ein Hinweis hierauf hängt auf dem Veranstaltungsgelände aus.

13. Umsatzsteuer bei Export

Sobald das Auktionspferd aus der Bundesrepublik Deutschland exportiert wurde, kann die Rechnung steuerfrei ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gem. § 4 Nr. 1 UStG in der aktuell geltenden Fassung erfüllt sind. Hierfür sind der Trakehner Gesellschaft mbH alle notwendigen Nachweise (insbesondere Ausfuhrbescheinigung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) für die Steuerfreiheit vorzulegen. Soweit das Auktions-



pfers nicht unmittelbar im Anschluss an die Auktion exportiert wird oder im Anschluss zur Ausbildung im Inland verbleibt, (§ 7 UStG) trägt der Erwerber die Feststellungslast für eine später begehrte Steuerfreiheit sowie alle im Zusammenhang mit der Feststellung der Steuerfreiheit anfallenden Kosten der Trakehner Gesellschaft mbH.

Zu beachten ist, dass die Steuerbefreiungen für Ausfuhr- und innergemeinschaftliche Lieferungen für nach §24 UStG durchschnittsbesteuernde Landwirte nicht gilt (§24 Abs. 1 Satz 2).

Die Trakehner Gesellschaft mbH behält sich vor, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erst nach Feststellung der Steuerfreiheit durch das zuständige Finanzamt zu erstatten.

14. Rechtsanwendung

Für etwaige außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen über wechselseitige Ansprüche aus den Kaufverträgen oder der Auktion gilt das deutsche formelle Recht der ZPO und des GVG sowie das deutsche materielle Recht des BGB und HGB.

15. Erfüllungsort. Gerichtsstand. Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Veranstalter, auch aus übergegangenem Recht, ist der Sitz des Veranstalters. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt, sofern es sich bei dem Käufer um keinen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, nur dann, wenn der Käufer über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Auktionsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen bestehen.

16. Vorrang der deutschen Fassung

Die Auktionsbedingungen gibt es in deutscher und englischer Fassung. Für den Fall von Abweichungen oder Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein. Bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung heranzuziehen und maßgebend.